

§ 77a OWiG Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)

Bundesrecht

Fünfter Abschnitt – Einspruch und gerichtliches Verfahren -> II. – Hauptverfahren

Titel: Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)

Normgeber: Bund

Amtliche Abkürzung: OWiG

Gliederungs-Nr.: 454-1

Normtyp: Gesetz

§ 77a OWiG – Vereinfachte Art der Beweisaufnahme

- (1) Die Vernehmung eines Zeugen, Sachverständigen oder Mitbetroffenen darf durch Verlesung von Protokollen über eine frühere Vernehmung sowie von Urkunden, die eine von ihnen stammende Äußerung enthalten, ersetzt werden.
- (2) Erklärungen von Behörden und sonstigen Stellen über ihre dienstlichen Wahrnehmungen, Untersuchungen und Erkenntnisse sowie über diejenigen ihrer Angehörigen dürfen auch dann verlesen werden, wenn die Voraussetzungen des § 256 der Strafprozessordnung nicht vorliegen.
- (3) ¹Das Gericht kann eine behördliche Erklärung (Absatz 2) auch fernmündlich einholen und deren wesentlichen Inhalt in der Hauptverhandlung bekannt geben. ²Der Inhalt der bekannt gegebenen Erklärung ist auf Antrag in das Protokoll aufzunehmen.
- (4) ¹Das Verfahren nach den Absätzen 1 bis 3 bedarf der Zustimmung des Betroffenen, des Verteidigers und der Staatsanwaltschaft, soweit sie in der Hauptverhandlung anwesend sind. ² § 251 Absatz 1 Nummer 3 und 4, Abs. 2 Nr. 1 und 2, Abs. 3 und 4 sowie die §§ 252 und 253 der Strafprozessordnung bleiben unberührt.